

Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Eitorf „Ortskern II, Teilplan C“ im Bereich Asbacher Straße/ Müllerstraße unter Berücksichtigung einer Neubebauung nach teilweiseem Abbruch

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber:

Uwe Kitzau
Asbacher Straße 30-32
53783 Eitorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Wilfried Knickmeier
Dipl. -Lök. Stefanie Heinze

Bonn, den 10. April.2014

1. Vorhabenbeschreibung

Der Änderungsbereich beinhaltet im Wesentlichen einen Gebäudekomplex im Norden (Gaststätte Dresen), ein südlich angrenzendes bewohntes Wohnhaus und ein leer stehendes Haus sowie ein Gartenbereich. Das Haus zwischen den Wohnhäusern Asbacherstr. 34 und 38 ist bereits zurückgebaut worden. Zum westlichen Wohngebiet hin entwickelt sich teilweise eine extensiv genutzte Gartenfläche mit wenigen Gehölzanteilen (Ziergehölze, einzelne Koniferen) zu einer stark anthropogen beeinflussten Brachfläche. Das regelmäßige Auftreten von Hauskatzen verhindert hier eine positive Entwicklung der Fauna offensichtlich mit.

Die Fläche befindet sich zentrumsnah in Eitorf. Die Umgebung ist westlich der Fläche geprägt durch Wohnbebauung. Östlich befindet sich ein Mischgebiet aus Geschäftshäusern mit Wohnanteilen und Gewerbe.

Im Rahmen der Änderung soll der nördliche Bereich nach Rückbau des Gaststättenkomplexes einer dichten mehrgeschossigen Bebauung aus Wohn- und Geschäftshäusern zugeführt werden. Das südlich angrenzende Wohnhaus (Asbacher Str. 34) soll vermutlich erhalten bleiben. Bezüglich des leer stehenden Hauses ist lediglich die Veräußerung geplant. Die Gartenfläche soll zu einem größeren Anteil ebenfalls bebaut werden.

Der Gebäudekomplex der Gaststätte Dresen wird intensiv genutzt. Auch Nebengebäude, die überwiegend als Lagerfläche dienen, werden häufiger begangen und umgeräumt. Insgesamt befinden sich nur wenige Einschlußmöglichkeiten für Wirbeltiere am gesamten Gebäudekomplex.

Das bewohnte Wohnhaus (Asbacher Str. 34) wird ebenfalls intensiv genutzt und bietet keine erkennbaren Einschlußmöglichkeiten für Wirbeltiere. Lediglich im Übergangsbereich zum Gaststättenkomplex sind solche Einschlußmöglichkeiten vorhanden.

Das leerstehende Wohnhaus (Asbacher Str. 38) wird vergleichsweise häufig von verschiedenen Vögeln angefliegen. Es bietet Brutmöglichkeiten insbesondere unterhalb der Dachrinne im Traufkasten. Der Spitzboden enthält an der nördlichen Giebelwand eine offensichtlich absichtlich angebrachte Öffnung von ca. 15 x 7 cm². Diese ist ausreichend groß für viele Vogelarten, auch größere Säugetiere wie z. B. Steinmarder und verschiedene Fledermausarten.

2. Vorprüfung

Die zum Rückbau vorgesehenen Gebäude befinden sich im Messtischblatt 5210 „Eitorf“. Für dieses Messtischblatt sind die in Tab. 1 dargestellten planungsrelevanten Arten, die auch Gebäude als Lebensraum nutzen, von dem LANUV als hier vorkommend aufgeführt worden. Die zusätzlichen Arten für den Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sind nur in Klammern aufgeführt, weil für diese Arten im zentrumsnahen und dicht versiegelten Bereich wegen Fehlens notwendiger Habitats ein regelmäßiges Vorkommen nicht erwarten lassen. Der vorhandene Gartenbereich ist strukturarm und bietet für diese Arten keinen wichtigen Lebensraum.

Zur Ersteinschätzung erfolgte eine gründliche Begehung der Räumlichkeiten mit Ausnahme des unbewohnten Hauses Asbacher Str. 38 am 07.04.2014. Das leer stehende Haus war an Untersuchungstag mangels Schlüssel nicht begehbar.

Anschließend wurden die Gehölze auf Höhlungen und Nester abgesucht. Auch das sich gerade ausbreitende Brombeergebüsch wurde abgesucht.

Gehölze und Gebäude wurden auf ein- bzw. ausfliegende Vögel über einen Zeitraum von ca. 1 Stunde hin überprüft.

In der beginnenden Dämmerung erfolgte die Kontrolle mittels Batdetektor (Pettersson D 230) von potentiell ausfliegenden Fledermäusen aus den Gebäuden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Muscardinus avellaarius	(Haselmaus)	Art vorhanden	G	(X)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X/WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)

Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	(Habicht)	sicher brütend	G	X	
<i>Accipiter nisus</i>	(Sperber)	sicher brütend	G	X	
<i>Alcedo atthis</i>	(Eisvogel)	sicher brütend	G	(X)	
<i>Ardea cinerea</i>	(Graureiher)	sicher brütend	G	X	
<i>Asio otus</i>	(Waldohreule)	sicher brütend	G	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	X	XX
<i>Dryobates minor</i>	(Kleinspecht)	sicher brütend	G	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sicher brütend	G-	X	XX
<i>Luscinia megarhynchos</i>	(Nachtigall)	sicher brütend	G	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(Gartenrotschwanz)	sicher brütend	U-	X	
<i>Streptopelia turtur</i>	(Turteltaube)	sicher brütend	U-	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburts- helferkröte	Art vorhanden	U	X	(X)
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U		X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	(X)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Lebensraum Gebäude im MTBl. 5210 nach LANUV (Internet Abruf unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5210> am 09.04.2014)

Allgemeines		Vögel		Fledermäuse	
Zeichen	Bedeutung	Zeichen	Bedeutung	Zeichen	Bedeutung
XX	Hauptvorkommen	WS	kommt als Brutvogel vor	WS	Wochenstube
X	Vorkommen	ZQ	kommt als Durchzügler vor	ZQ	Zwischenquartier
(X)	potentielles Vorkommen	WQ	kommt als Wintergast vor	WQ	Winterquartier
		()	potentielles Vorkommen	()	potentielles Vorkommen

Tab. 2: Legende zur Tab. 1

Der zum Abbruch vorgesehene Gebäudekomplex (Gaststätte Dresen) enthielt keine direkten oder indirekten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse. Es fanden sich weder Tiere noch Kot oder spezifische Fraßplätze. Auch im Bereich der beiden anderen Wohnhäuser konnten Hinweise auf Fledermausquartiere nicht nachgewiesen werden.

Das Gebiet wurde allerdings früh in der Dämmerung von Zwergfledermäusen und einmal von einer Bartfledermaus überflogen. Die Zwergfledermäuse haben das Gartengelände auch als Teiljagdgebiet genutzt.

Hinweise auf planungsrelevante oder andere Vögel haben sich in oder an dem Gebäudekomplex und dem bewohnten Haus (Asbacher Str. 34) nicht ergeben. Es wurden auch keine Nester, Federn, Gewölle oder Kotansammlungen gefunden, die auf eine aktuelle Nutzung hätten schließen lassen können. Bei dem leer stehenden Wohnhaus wurde beginnende Brutaktivität (Haussperling) im Traufkastenbereich festgestellt.

Reptilien- und Amphibienvorkommen sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes (dicht bebaut und versiegeltes Wohn- und Geschäftsgebiet) nicht zu erwarten.

Derzeit kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der geplante Abriss des Gaststättengebäudekomplexes und die anschließende dichte Bebauung keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie weitere heimische Vogelarten haben wird, da für ein aktuelles Vorkommen dieser Arten trotz intensiver Suche keine Hinweise vorgefunden wurden. Das gleiche gilt für die Gehölzbestände im Gartenbereich.

Dennoch ist es theoretisch möglich, dass sich solche Arten zu einem späteren Zeitpunkt noch ansiedeln. Zu erwarten wären aufgrund der hier vorliegenden Gebäude- und Umgebungsstrukturen allenfalls einige wenige nicht planungsrelevante Vogelarten und die Zwergfledermaus oder ggf. auch einzelne Bartfledermäuse. Auch diese häufig vorkommenden Arten unterliegen dem Tötungsverbot nach § 44, I Bundesnaturschutzgesetz.

Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen für diese potentiell möglichen Ereignisse festgesetzt.

Auch bei einem Rückbau des bewohnten Hauses (Asbacher Str. 34) besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht lediglich die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen für etwaig später angesiedelte Arten.

Bei dem Vorhaben das leer stehenden Gebäude (Asbacher Str. 38) zurückzubauen, ist vorher eine vertiefte Artenschutzprüfung erforderlich. Die Untersuchung muss in ausreichendem Maße den Brutvogelschutz und den Fledermausschutz berücksichtigen. Es sind daher vor einem geplanten Rückbau nicht nur in der 1. Jahreshälfte weitere Untersuchungen erforderlich, sondern auch im Sommer bis in den Monat September hinein.

3. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wenn der beabsichtigte Abbruch des nördlichen Gebäudekomplexes (Gaststätte Dresen) unverzüglich, also innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgt.

Ansonsten sind Abrissarbeiten und Gehölzrodungen zum vorsorglichen Schutz von potentiellen Fledermaussommerquartieren und brütenden Vogelarten vom 01. November bis 28. Februar durchzuführen.

Alternativ kann auch außerhalb dieses Zeitraumes der Rückbau und die Gehölzrodungen erfolgen, wenn maximal 14 Tage vor Rückbaubeginn durch einen Sachverständigen bei einer Ausflugkontrolle keine Fledermäuse und keine brütenden Vögel im oder am Gebäude sowie in den Gehölzen festgestellt werden.

Die Planung zum Rückbau des Wohnhauses Asbacher Str. 38 bedarf einer vorherigen vertieften Artenschutzprüfung.

4. Artenschutzfachliche Einschätzung

Im nördlichen Planbereich ist mit der Bebauungsplanänderung der Rückbau eines Gebäudekomplexes (Gaststätte Dresen) möglich. Es konnten dort keine planungsrelevanten Arten oder weitere heimische Vögel festgestellt werden. Auch in dem westlich angrenzenden Gartenbereich mit einzelnen Ziergehölzen erfolgte kein entsprechender Nachweis. Bei einer zügigen Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 14 Tagen sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudekomplexes als Winterquartier für Fledermäuse liegen nicht vor. Eine gelegentliche Nutzung einzelner Fledermäuse in vergangenen Sommermonaten als Lebensstätte kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine größere Tieranzahl ist allerdings wegen des Fehlens entsprechender Spuren (z. B. Kot) nicht zu erwarten.

Populationsrelevante Auswirkungen kommen daher nicht in Betracht, zumal im unmittelbaren Umfeld viele ähnlich geartete Strukturen vorhanden sind und die potentiell vorkommenden Tiere geeignete Ausweichmöglichkeiten haben. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Hinweise für eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vögel oder Reptilien liegen nicht vor. Auch regelmäßig genutzte oder wichtige Lebensstätten von sonstigen Vogelarten konnten in oder im Einwirkungsbereich dieses nördlichen Gebäudekomplexes oder der Einzelgehölze nicht nachgewiesen werden.

Das Gleiche gilt für das bewohnte Gebäude (Asbacher Str. 34), wo aber derzeit noch kein Rückbau geplant ist. Auch hier liegen keine Hinweise auf Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten oder weiterer Vogelarten vor.

Bei einer späteren Umsetzung des Vorhabens wird durch die erneute Überprüfung kurz vor dem Abbruchbeginn eine mögliche Neubesiedlung in der Zwischenzeit ausreichend berücksichtigt.

Im Rahmen der Risikoabschätzung und zur vorsorglichen Vermeidung etwaiger Tiertötungen sollte der Abriss so rasch wie möglich erfolgen.

Trotz des lückenhaften Kenntnisstandes ist im Rahmen einer Risikoabschätzung und der vorgenannten zeitlichen Beschränkungen mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Bezüglich des leer stehenden Gebäudes (Asbacher Str. 38) ist die zukünftige Nutzung noch ungewiss. Bei einem Rückbau ist eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es muss mit einer vertieften Prüfungsnotwendigkeit im Bereich Vögel und ggf. auch Fledermäuse gerechnet werden.

Lohmar, der 10.04.2014

Wilfried Knickmeier

Anlage:
Protokoll zur Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.